

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
1. FEBRUARHEFT

3/71

S.61-88

Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ, Sektion „Theorie der Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts“ an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Grundlagen der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung und das Gesetzbuch der Arbeit der DDR

In dem Beitrag zum Inkrafttreten der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken (im folgenden Grundlagen genannt) wurde bereits angedeutet, daß die Grundlagen auch vielfältige Anregungen für die Vertiefung der wissenschaftlichen Konzeption des Arbeitsrechts der DDR und für seine künftige Weiterentwicklung und wirksamere Durchsetzung vermitteln.^{1/} Diese Gedanken fortführend, soll die folgende vergleichende Betrachtung der Grundlagen^{2/} und des GBA der DDR zugleich ein Beitrag zur Analyse der Wirksamkeit des Arbeitsrechts der DDR bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution sein. Dabei gehe ich davon aus, daß rechtzeitig ein theoretischer Vorlauf dafür zu schaffen ist, daß das Arbeitsrecht auch zukünftig seiner aktiven Funktion bei der Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse voll gerecht werden kann.^{3/}

Die Grundlagen — Modell sozialistischer Arbeitsgesetzgebung

Große Kodifikationen sind stets auch Ausdruck der theoretischen Konzeption, aus der sie gewachsen sind. Ein Vergleich der Grundlagen mit dem GBA der DDR erhellt daher die beiden Rechtsakten gemeinsame Grundposition. Er zwingt dazu, die im einzelnen abweichende Gestaltung arbeitsrechtlicher Normenkomplexe zu überprüfen und über ihre Weiterentwicklung nachzudenken. Dabei geht es nicht um die größtmögliche Gleichheit in der Fassung einzelner Normen, sondern um den Gleichklang im System und im Wesen der Regelung. Für einen solchen Vergleich ist besonders wertvoll, daß einerseits viele Gemeinsamkeiten in der Entwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse in der UdSSR und der DDR beste-

hen, andererseits jedoch die Sowjetunion eine höhere Stufe der Herausbildung der sozialistischen Gesellschaft erreicht hat. In der UdSSR ist das Grundmodell des Sozialismus verkörpert. Das gilt auch für die staatliche Tätigkeit bei der Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und somit für das Arbeitsrecht. Allerdings dürfen die sowjetischen Erfahrungen niemals schematisch übernommen werden. Vielmehr ist es notwendig, die gewonnenen Anregungen entsprechend den Bedingungen in der DDR schöpferisch für den weiteren Ausbau und die effektivere Durchsetzung des Arbeitsrechts nutzbar zu machen.

Während es in der Sowjetunion heute darum geht, die materiell-technische Basis des Kommunismus zu schaffen, gilt es in der DDR, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu errichten. Dabei bestehen jedoch wesentliche Gemeinsamkeiten:

- In beiden Staaten ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt, ist des Volkes Eigen, was des Volkes Hände schaffen, wird das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verwirklicht.
- Im Sowjetstaat und in der DDR üben die Werktätigen die politische Macht aus und hat sich das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der werktätigen Bauern, der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes bewährt.
- Sowohl in der Sowjetunion als auch in der DDR beruht die Volkswirtschaft auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln, insbesondere auf dem gesamtgesellschaftlichen Volkseigentum, ist die Volkswirtschaft sozialistische Planwirtschaft und wird nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet. In beiden Staaten erfolgt die Leitung der volkseigenen Betriebe nach dem Prinzip der Einzeleitung, die sich immer enger mit der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung verbindet.
- In der UdSSR und in der DDR ist die Überstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.

^{1/} Kunz, „Bedeutsame Weiterentwicklung des sowjetischen Arbeitsrechts (Zum Inkrafttreten der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung)“, NJ 1971 S. 20 ff. (S. 24).

^{2/} Die deutsche Übersetzung der Grundlagen ist in Staat und Recht 1970, Heft 10, S. 1636 ff. veröffentlicht.

^{3/} Vgl. auch Bredemitz/Kunz, „Arbeitsverhältnisse und Arbeitsrecht im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“, Staat und Recht 1969, Heft 2, S. 151 ff.